



Wasserbezugsordnung

des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth

die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Vogtareuth erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Wasserbezugsordnung als Satzung.

§ 1 Aufgabe Vollzug

1. Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck seine Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie allgemein Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen.
2. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt der Verband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Hauptleitungen	(Versorgungsleitungen) sind Wasserleitungen, von denen die Grundstücksleitungen abgehen.
Grundstücksanschlüsse	sind die Wasserleitungen von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung eines Grundstücks (Beginn der Verbrauchsleitung), einschließlich der Anschlussvorrichtung (Abzweiger, Anbohrschelle etc.) an der Hauptleitung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Hauptleitung, bestehend aus Anbohrarmatur mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt zugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück oder, soweit auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit einer Versorgungsleitung vorhanden sind, das jeweilige Ende des Anschlusses hinter der Absperrvorrichtung.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile oder etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil des Wasserzählers, sondern gehören zum Grundstücksanschluss oder zu Verbrauchsleitungen.
Verbrauchsleitungen	sind die Wasserleitungen in den angeschlossenen Grundstücken oder in Gebäuden ab der Übergabestelle.
Abnehmer	sind Eigentümer der jeweiligen Grundstücke die zum Verband gehören oder diesem zugewiesen sind und mit Wasser versorgt werden; Miteigentümer gelten als ein Abnehmer. Abnehmer ist auch, wer auf vertraglicher Grundlage vom Verband Wasser bezieht und wer ohne Verbandsmitglied zu sein als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage vom Verband Wasser bezieht (Nutznießer).



§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Ein Recht, an die Wasserversorgungsanlage des Verbands anzuschließen und diese zu benutzen steht Mitgliedern nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke zu, die im Verbandsgebiet liegen.
2. Der Eigentümer eines Grundstücks das zum Verbandsgebiet gehört, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung des Verbands und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.
3. Der Anschluss eines Grundstücks das zum Verbandsbezirk gehört, an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn
 - a) das Grundstück nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar ist oder eine wirksame Baugenehmigung nicht vorliegt.
 - b) die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert – es sei denn der Verband gestattet den Anschluss und der Abnehmer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
4. Sofern für Grundstücke, die nicht im Verbandsgebiet liegen Anschlüsse beantragt werden, entscheidet über die Gestattung der Anschlüsse der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Abs. 3. Hierbei soll zur Voraussetzung gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die gesamten Kosten der Hauptleitungserweiterung zu übernehmen.
5. Der Wasserbezug von Abnehmern, die dem Verband nicht angehören und als Nutznießer auch nicht gemäß §11 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands zu Abgaben herangezogen werden, wird durch Sonderverträge geregelt.

§ 4

Hauptleitungen

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptleitungen obliegt dem Verband.
2. Sofern die Hauptleitungen in dem zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken verlegt werden, verbleiben sie im Eigentum des Verbands.
3. Die Hauptversorgungsleitungen sollen grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsgrund - soweit möglich an Straßenrändern - verlegt werden.

§ 5

Grundstücksanschlüsse

1. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserbeschaffungsverbands. Sie stehen aber im Abschnitt Grundstücksgrenze bis Übergabestelle im Eigentum des Abnehmers.
2. Die Herstellung oder Änderung die Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung eines Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Verband, der durch Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück bestimmt. Der Verband bestimmt auch wo und an welcher Hauptleitung anzuschließen ist. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch Interessen des Abnehmers nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
3. Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, über eine eigene Anschlussleitung (Grundstücksanschluss) an das Versorgungsnetz (Hauptleitung) anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so soll für jedes



dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.

4. Als Grundstück im Sinne dieser Regelung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Auch Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohneigentum stehen, gelten als Grundstück im Sinne dieser Regelung.
5. Die Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Grundstücksanschlusses (soweit die Änderung durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlagen des Abnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst sind) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zu den Kosten gehören alle mit dem Bau der Leitung zusammenhängende Aufwendungen, mit Ausnahme des Aufwands, der, auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses. Die Kosten für Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze trägt der Verband. Soweit die Maßnahme durch den Abnehmer veranlasst worden ist, hat dieser die Kosten zu tragen.
6. Die Überbauung einer Anschlussleitung ist nicht gestattet.

§ 6

Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers

1. Die Verbrauchsleitungen und sonstige Anlagen sind vom Abnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Herstellung muss den allgemeinen technischen Grundsätzen und den Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN Vorschriften und etwaigen besonderen Auflagen und Bedingungen des Verbands entsprechen.
2. Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer der Wasserversorgungsanlage des Verbands oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Anschluss Wasser verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.
3. Der Verband ist berechtigt die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers auf dessen Kosten zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Kommt der Abnehmer trotz schriftlicher Mahnung, die mit einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel zu verbinden ist, der Mängelbeseitigung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verband, nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme, auf Kosten des Abnehmers, zur Mängelbeseitigung berechtigt.

§ 7

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserzähler wird vom Verband beschafft und ist dessen Eigentum. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch den Verband. Die Anlage ist hiezu vorzubereiten. Der Zähler wird vor Inbetriebnahme vom Verband abgenommen und plombiert. Den Unterhalt und ggf. den Austausch des Zählers übernimmt der Verband.
3. Der Einbau des Wasserzählers hat so zu erfolgen, dass ein unbehindertes Ablesen jederzeit möglich ist.

§ 8

Anschlussantrag, Zulassung der Anlage des Abnehmers

1. Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage des Verbands oder Änderungen der Anlage des Abnehmers ist mit folgenden Unterlagen und Angaben in doppelter Fertigung beim Verband einzureichen.
 - a) Name und Anschrift des Abnehmers sowie genaue Bezeichnung des anzuschließenden Grundstücks



- b) Beschreibung der geplanten Anlagen des Abnehmers einschließlich besonderer Einrichtungen, für die eine Wasserversorgung beantragt wird, sowie einen entsprechenden Lageplan, aus dem sich insbesondere auch der Verlauf der Anschlussleitung ergibt.
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
2. Schriftliche Verpflichtungserklärung des Abnehmers alle Kosten die er nach der Verbandsatzung oder nach dieser Wasserbezugsordnung zu tragen hat zu übernehmen, insbesondere die Kosten für die Herstellung der Anschluss und Verbrauchsleitungen und die Abnahme der Anlagen des Abnehmers durch den Verband.
3. Alle Unterlagen sind vom Abnehmer und Planfertiger zu unterschreiben.
4. Der Verband prüft ob die beabsichtigten Anlagen der Verbandsatzung und dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist dies der Fall erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt dem Abnehmer eine Fertigung mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Abnehmer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
5. Der Verband ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Er kann verlangen, dass die Anlagen des Abnehmers nur nach Abnahme durch den Verband angeschlossen oder in Betrieb genommen werden dürfen.
6. Die Abnahme und Überprüfung befreien den Abnehmer, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen. Alle Installationsarbeiten dürfen nur von fachlich geeigneten Fachfirmen erledigt werden. (Siehe Installateurverzeichnis). Erhältlich beim WBV-V

§ 9

Abnehmerpflichten, Haftung der Abnehmer

1. Der Abnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf des angeschlossenen Grundstücks aus der Wasserversorgungsanlage des Verbands zu decken. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Eigenversorgung mit Regenwasser zur Gartenbewässerung.
2. Der Verband hat dem Abnehmer im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, auf Antrag, die Möglichkeit einzuräumen, den Wasserbezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Insbesondere kann eine Ausnahme vom Wasserbezug gemacht werden für Brauchwasserzwecke.
3. Zugelassene eigene Wasserversorgungsanlagen des Abnehmers sind von der Verbandsanlage streng zu trennen. Der Verband ist berechtigt, den Nachweis durch Vorlage entsprechender Pläne zu verlangen. Bei einem Verstoß gegen Satz 1 kann er Anordnung im Einzelfall erlassen.
4. Der Zusammenschluss von Anlagen des Abnehmers mit anderen Wasserversorgungsanlagen sowie die Abgabe von Wasser durch den Abnehmer an Dritte, die nicht Benutzer des nach § 8 genehmigten Anschlusses sind oder die Überleitung von Wasser auf Grundstücke für die eine entsprechende Genehmigung des Anschlusses nicht vorliegt, ist untersagt.
5. Der Abnehmer oder von ihm beauftragte Benutzer haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der von ihnen zu unterhaltenden Anlagenteile auf dem angeschlossenen Grundstück zu sorgen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbands auf die Anschlussleitung einwirken oder einwirken lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet die Anschlussschieberkappen für das angeschlossene Grundstück stets frei und sichtbar zu halten; dies gilt auch für evt. Schieber des Nachbargrundstücks. Setzungen und Hebungen der Schieber und Hydrantenkappen sind den Verband unverzüglich zu melden. Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Anlagen sind ausreichend gegen Frost zu schützen. Der Wasserzähler ist pfleglich zu behandeln, ständig in betriebsbereiten Zustand zu halten und vor Beschädigungen, insbesondere durch Frosteinwirkung ausreichend zu schützen.
6. Der Abnehmer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen und Schäden an Anschlussleitungen, Verbrauchsleitungen und an Wasserzählern dem Verband unverzüglich anzuzeigen.



7. Der Verband kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Er kann verlangen, dass die vom Abnehmer zu unterhaltenden Anlagenteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt. Den Beauftragten des Verbands ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Verbandssatzung oder der Wasserbezugsordnung und die vom Verband auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ungehinderten Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Abnehmer, ggf. auch die Benutzer der Grundstücke werden davon vorher möglichst verständigt.
8. Jeder Abnehmer, dessen Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist muss die Verlegung von Leitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und dgl. unentgeltlich zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen dulden, soweit diese Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Versorgung erforderlich sind.
9. Der Abnehmer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

§ 10

Art und Umfang der Versorgung, Verpflichtungen des Verbands

1. Der Verband stellt das Trink- und Brauchwasser zu den in der Tarifsatzung aufgeführten Entgelten zur Verfügung und liefert das Wasser unter dem Druck und der Beschaffenheit die für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets erforderlich sind. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung des Verbandsgebiets eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so gibt dies der Verband den Wasserabnehmern, nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Die Abnehmer sind in diesem Fall verpflichtet ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Bedingungen anzupassen. Das Wasser wird an der Übernahmestelle zur Verfügung gestellt.
2. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück ist ohne vorherige Zustimmung des Verbands nicht zulässig. Der Verband kann im Einzelfall die Belieferung mit Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Verbandsgebiet erforderlich ist.
3. Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig zu beantragen. Entsprechendes gilt für den vorübergehenden Bezug von Wasser.
4. Der Verband ist berechtigt die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Abnehmer oder die, durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigten der Verbandssatzung, dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwiderhandeln, dass dem Verband eine weitere Versorgung, auch unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Abnehmer und Verbandsmitglieder nicht mehr zumutbar ist. Bei bewohnten Gebäuden ist anderweitig ein Mindestwasserbezug sicherzustellen.
5. Der Verband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Hausanschluss zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, Brandfall, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung nicht möglich oder unzumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat die Abnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig zu benachrichtigen.
6. Ist der Verband durch höhere Gewalt, Brandfall, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die er nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen an der Versorgung mit Wasser ganz oder teilweise verhindert, so haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Minderung verbrauchsabhängiger Entgelte.



§ 11 Haftung des Wasserbeschaffungsverbands

1. Für Schäden, die ein Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung (einschließlich verschmutzten Wassers) erleidet, haftet der Verband im Falle
 - a) der Tötung eines Menschen, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband bzw. einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband bzw. einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.
2. Die Ersatzpflicht entfällt bei Bagatellschäden unter 100,00 €
3. Leitet der Abnehmer das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er sicherzustellen, dass der Dritte keine weiteren Ansprüche gegen den Verband stellen kann. Bei einer Verletzung dieser Pflicht hat er den Verband aus den hieraus erwachsenden Nachteilen freizustellen.

§ 12 Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1. Soll der Wasserbezug eingestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Verband vorher schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt die Anschlussleitung zu verschließen, wenn länger als ein Jahr aus dem Anschluss kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die besonderen Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung vom Anschlussnehmer zu tragen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben ist auch bei Einstellung des Wasserbezugs unzulässig.

§ 13 Öffentliche Hydranten, Feuerschutz

1. Die Einrichtung von Löschan schlüssen (Hydranten) bleibt der Gemeinde überlassen.
2. Für Feuerschutz wird Wasser aus den öffentlichen Hydranten unentgeltlich abgegeben. Das gleiche gilt für Feuerweh rübungen.
3. Für andere Zwecke darf Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht entnommen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.
4. Im Falle eines Brandes oder bei drohender Gemeingefahr sind die Anordnungen der zuständigen Behörden und Verbandsorganen sowie der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
5. Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Hauptleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.



§ 14 Abgaben

1. An den Verband sind Beiträge und Gebühren als öffentliche Abgaben zu leisten; Abgabenschuldner ist der Abnehmer.
2. Mit Beiträgen wird der, durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. **Beiträge** sind:
 - a. Der einmalige Anschlussbeitrag für die Verbandsanlage (§ 15 dieser Wasserbezugsordnung)
 - b. Der Beitrag zum Bau von Anlagen (§ 16 dieser Wasserbezugsordnung)
3. **Gebühren** sind:
 - a. die wiederkehrende Grundgebühr
 - die alle Aufwendungen für Kapitaleinsatz und Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltungswassermenge umfasst.
 - b. die Verbrauchsgebühr
 - die sich auf Grund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom und Chemiekosten) ergibt.
4. Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Für den Fall der Säumnis gilt § 14 der Verbandsatzung.

§ 15 Einmaliger Anschlussbeitrag

1. Mit dem einmaligen Anschlussbeitrag werden die Vorteile ausgeglichen, die dem Abnehmer mit dem Anschluss an ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz entstehen. Der einmalige Anschlussbeitrag ist festzusetzen mit Begründung der Mitgliedschaft im Verband und der Anschlussmöglichkeit für ein Grundstück.
2. Das Aufkommen aus dem einmaligen Anschlussbeitrag ist so zu bemessen, dass damit langfristig die Investitionen des Verbands abgedeckt werden, deren Kosten über den Beitrag nach § 16 dieser Satzung nicht gedeckt sind.
3. Der Anschlussbeitrag errechnet sich aus einem Beitrag für die tatsächliche Geschoßfläche (errechnet aus Geschoßfläche mal Beitrag pro Quadratmeter Geschoßfläche).
4. Die Berechnung der Geschoßfläche erfolgt gemäß den nachfolgenden Kriterien, wobei die Fläche von Kellergeschoßen immer hinzuzuzählen ist:
5. Der Begriff Geschoßfläche ist grds. dem Bauplanungsrecht zu entnehmen
 - a) Die zulässige Geschoßfläche ist dem Entwurf eines Bebauungsplans zu entnehmen, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch angeordnet ist, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt wurde.
 - b) Besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und ist ein Bebauungsplan auch nicht in Aufstellung, aus dem sich die zulässige Geschoßfläche ergibt, so ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen Nutzung der bebauten Grundstücke in der näheren Umgebung. Kann dies nicht ermittelt werden, ist die tatsächliche Geschoßfläche maßgeblich. Die Geschoßfläche wird nach der tatsächlichen Bebauung errechnet. Landwirtschaftliche Gebäude werden mit 50% in Ansatz gebracht. Nebengebäude, Lagerräume sowie Garagen ohne Wasseranschluss werden nicht herangezogen. Gewerbliche Gebäudegeschoßflächen werden mit 50% in Ansatz gebracht



- c) Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Hiervon werden 50% zur Beitragsermittlung herangezogen. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die tatsächliche Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - d) Besitzer baureifer Grundstücke, in einem Bebauungsplangebiet haben eine Beitragsleistung von € 1500,00 je Bauparzelle zu leisten, sofern die Anschlussmöglichkeit an die Anlage des Verbands besteht. Dieser Beitrag wird bei der Berechnung der späteren tatsächlichen Bebauung in Anrechnung gebracht.
 - e) Ist die auf einem Grundstück tatsächlich vorhandene Geschoßfläche (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Baunutzungsverordnung) größer als die, sich aus der Festsetzung des Bebauungsplans oder wenn ein solcher weder aufgestellt noch in Aufstellung befindlich ist, der Umgebungsbebauung ergebende zulässige Geschoßfläche, so ist die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche anzusetzen; hierbei werden Räume in Geschoßen, die keine Vollgeschoße sind in Ansatz gebracht, soweit die Raumhöhe größer als 1 m ist.
6. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist die Fertigstellung der Hauptleitung. Wird die relevante Geschoßfläche auf dem Grundstück später erhöht oder das Grundstück später erweitert, so wird ein Ergänzungsbetrag festgesetzt. Dieser errechnet sich aus dem Betrag für die Geschoßfläche, soweit diese über die bisherige Geschoßfläche hinausgeht. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Benutzbarkeit der erweiterten Geschoßfläche. Ein Ergänzungsbetrag wird auch festgesetzt, sobald und soweit die Beitragsbefreiung oder - Ermäßigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen entfällt.



§ 16 Beitrag zum Bau von Anlagen

1. Der Verband kann von den Abnehmern einen Beitrag als Baukostenzuschuss erheben, soweit dies jeweils notwendig ist um die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Wasserversorgungsanlagen abzudecken. Voraussetzung ist, dass sich die Kosten dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss besteht. Umgelegt werden 70% der tatsächlichen Kosten.
2. Werden für Zwecke der Erweiterung des Versorgungsgebiets Maßnahmen zum Neubau von Hauptleitungen (§ 4 dieser Wasserbezugsordnung) abschnittsweise ausgeführt, so werden die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet. Abrechnungsgebiet sind diejenigen Grundstücke, denen die Baumaßnahme unmittelbar zugutekommt. Umgelegt werden 70% der tatsächlichen Kosten des Abschnitts. Der Vorstand setzt die umzulegenden Baukosten und das Abrechnungsgebiet fest.
3. Die umzulegenden Baukosten werden auf die Abnehmer im Abrechnungsgebiet nach dem Verhältnis für relevante Geschoßflächen verteilt.
4. Der auf die Geschoßfläche entfallende Anteil wird auf die Abnehmer in dem Verhältnis verteilt, wie sich die Größen ihrer Geschoßflächen zueinander verhalten. Für die Berechnung der Geschoßflächen gilt § 15 Abs. 5 dieser Wasserbezugsordnung entsprechend.
5. Der Baubeitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände, im Einzelfall, auf Antrag des Abnehmers, in Form von Hand und Spanndiensten erbracht werden. Besondere Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn die Zahlung der Baubeiträge für den Abnehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
6. Der Baubeitrag darf festgesetzt werden nach Eingang der letzten Rechnung für die Erstellung oder Verstärkung von Wasserversorgungsanlagen (Absatz 1) bzw. für den Bauabschnitt (Absatz 2). Dies ist gleichzeitig der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung. Geringe Kostenanteile, die später entstehen, bleiben hierbei außer Ansatz.
7. Nach Beginn der Baumaßnahme darf der Verband eine angemessene Vorauszahlung auf den Beitrag festsetzen.

§ 17 Höhe der Beiträge und Gebühren

Zur Berechnung des einmaligen Anschlussbeitrags (§ 15 dieser Satzung) ist die Höhe des Beitrags pro Quadratmeter Geschoßfläche der Tarifsatzung zu entnehmen. Dasselbe gilt für die Höhe der Gebühren.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung von Gebühren

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet (vgl. § 7 Abs. 1 dieser Wasserbezugsordnung). Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder der Zutritt zum Wasserzähler bzw. dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
2. Die Verbrauchsgebühr und die wiederkehrende Grundgebühr werden jährlich abgerechnet und festgesetzt.



§ 19 Befreiung von Zahlungen

1. Von der Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben nach § 14 kann der Verband ganz oder teilweise befreien. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe, schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über ihn in angemessener Frist entscheidet.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.